

Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-026



Hauptsatzung der Stadt Wetter (Hessen)

I. und II. Nachtrag eingearbeitet

Stand: 26.02.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Stadtverordnetenversammlung	3
§ 2 Magistrat	3
§ 3 Ausschüsse	3
§ 4 Kommissionen	4
§ 5 Bürgerversammlung	4
§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	5
§ 7 Ortsbezirke, Ortsbeiräte	5
§ 8 Haushaltswirtschaft	5
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 10 Film- und Tonaufnahmen	7
§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	7
§ 12 In-Kraft-Treten	8

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 20.11.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher repräsentiert die Stadtverordnetenversammlung in der Öffentlichkeit. Er wahrt die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und den ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
- (3) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte beträgt inklusive der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat sechs.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau und Umwelt
3. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Soziales und Fremdenverkehr

Weitere Ausschüsse kann die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte bilden.

- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung, und zwar nach § 55 bzw. 62 HGO.

§ 4 Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die weiteren Mitglieder des Magistrats werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen; § 62 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat.
- (4) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen näher regeln. Sind keine abweichenden Bestimmungen getroffen, so gelten die §§ 67 bis 69 HGO entsprechend.

§ 5 Bürgerversammlung

- (1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Stadt soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. In jeder Legislaturperiode findet in jedem Stadtteil mindestens eine Bürgerversammlung statt.
- (2) Die Bürgerversammlung wird vom Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zu den Bürgerversammlungen können auch nichtwahlberechtigte Einwohner zugelassen werden.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Bürgerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Magistrat nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürger der Stadt Wetter (Hessen) können unter den Voraussetzungen des § 8b HGO über eine wichtige Angelegenheit der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

§ 7 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

(1) Für die Kernstadt Wetter (Hessen) und die Stadtteile

- a) Amönau
- b) Mellnau
- c) Niederwetter
- d) Oberndorf
- e) Oberrosphe
- f) Todenhausen
- g) Treisbach
- h) Unterrosphe
- i) Warzenbach

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Als Abgrenzung gelten die Gemarkungsgrenzen der Kernstadt Wetter (Hessen) und der ehemaligen Gemeinden, die gemäß Absatz 1 a) bis i) vor der Eingliederung in die Stadt Wetter (Hessen) bestanden haben.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt für Bezirke

unter	250	Einwohnerinnen und Einwohnern	drei Mitglieder,
von	250 – 650	Einwohnerinnen und Einwohnern	fünf Mitglieder,
von	651 – 1100	Einwohnerinnen und Einwohnern	sieben Mitglieder und
ab	1101	Einwohnerinnen und Einwohner	neun Mitglieder.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl in der Kernstadt und im Stadtteil, die von der Meldebehörde der Stadt Wetter (Hessen) unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtageseinwohnerzahl festgestellt worden ist.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Wetteraner Bote" im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
Der "Wetteraner Bote" wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wetter (Hessen) unter www.wetter-hessen.de bereitgestellt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der "Wetteraner Bote" den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Wetter (Hessen), Marktplatz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wetter (Hessen), Marktplatz 1 (Bauverwaltung) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.

- (3) Näheres ist in den Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen in der Stadt Wetter (Hessen) geregelt. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.1989 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen vom 18.08.1992, 16.09.2003 und 19.11.2008 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 21.11.2012

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

a) Satzung vom 21.11.2012 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 29.11.2012

b) I. Nachtragssatzung vom 11.03.2015 zur Änderung der §§ 7 und 9 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 20.03.2015

c) II. Nachtragssatzung vom 26.02.2025 zur Änderung des § 9 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 07.03.2025